

# Bürgeramt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1236/24

### Titel der Drucksache

Sondernutzungsgebühren: Innenstadt beleben, Außengastroflächen kostengünstig erweitern

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

### Stellungnahme

Der Antrag ist abzulehnen, da es dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht, dass Gastronomiebetreiber auf Parkflächen für den ruhenden Verkehr nur die Hälfte der sonst zu zahlenden Sondernutzungsgebühr entrichten sollen. Eine entsprechende Änderung der Sondernutzungssatzung ist daher verwaltungsrechtlich nicht möglich. Es kann auch nicht die Zielstellung des Antrages sein, die bisher genehmigten Flächen für Außenbewirtschaftung, die nicht auf Flächen für den ruhenden Verkehr liegen, aufzugeben und dafür nur halb so teure Parkstellflächen beanspruchen zu wollen.

Weiter muss darauf verwiesen werden, dass Parkstellflächen gemäß Thüringer Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsflächen sind und in erster Linie eine verkehrliche Funktion haben, die durch den Gemeingebrauch (§ 14 ThürStrG) geschützt wird. Bei der Außenbewirtschaftung handelt es sich um eine Sondernutzung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Nur dann, wenn die erforderlichen verkehrlichen Funktionen dies zulassen, ist eine Sondernutzung möglich. Hierüber entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sowie im pflichtgemäßen Ermessen. Jeder Sondernutzungsantrag ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, in der die jeweiligen Interessenlagen abzuwägen sind. Dabei ist das individuell vor Ort befindliche Stellplatzangebot zu berücksichtigen, insbesondere für Bewohner mit Bewohnerparkausweisen. Im gesamten Stadtgebiet sind derzeit ca. 8.500 Bewohnerparkausweise ausgegeben worden zzgl. Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und andere Dienstleister.

Dies fließt im Rahmen der Einzelfallprüfung in das Erlaubnisverfahren ein. Mit der Zunahme von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und der Mobilitätswende ist ein Verlust von einer hohen Anzahl von Stellflächen im Innenstadtbereich zu verzeichnen. Insofern waren Anträge in der Vergangenheit nur im Einzelfall genehmigungsfähig.

Durch das Bürgeramt wird, als für derartige Sondernutzungen zuständiges Amt, auch künftig die Flächeninanspruchnahme durch gewerbliche Sondernutzung nach verkehrlichen, brandschutzrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten im Einzelfall geprüft.

Aus vorgennannten Gründen ist eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühr für Wirtschaftsgärten auf Parkflächen nicht zielführend.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:  
Ablehnung der Drucksache

---

Anlagenverzeichnis

---

Schreeg  
Unterschrift Dezernatsleitung

---

25.07.2024  
Datum

---